

Merkblatt

Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 21 Abs. 6 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV)

Beihilfefähig sind nach schriftlicher augenärztlicher Verordnung Sehhilfen nach Nr. 2 der Anlage 4 zu § 21 ThürBhV für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die unter folgenden Erkrankungen leiden:

- Blindheit beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.0)
- Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges (Diagnoseschlüssel H 54.1)
- gravierende Sehschwäche beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.2) oder
- erhebliche Gesichtsfeldausfälle.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, sind im Einzelnen beihilfefähig:

1. Brillen

Aufwendungen für Brillen sind - einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung - bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):

Einstärkengläser:

für das sph. Glas	31,00 €
für das cyl. Glas	41,00 €

Mehrstärkengläser:

für das sph. Glas	72,00 €
für das cyl. Glas	92,00 €

- bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt):

zuzüglich je Glas	21,00 €
-------------------	---------

- Dreistufen- oder Multifokalgläser:

zuzüglich je Glas	21,00 €
-------------------	---------

- Gläser mit prismatischer Wirkung:

zuzüglich je Glas	21,00 €
-------------------	---------

2. Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser sind beifolgenden Indikationen neben den o. g. Höchstbeträgen im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser)

zuzüglich je Glas bis zu 21,00 €

bei Gläserstärken ab +/- 6,0 dpt

bei Anisotropien ab 2,0 dpt

- unabhängig von der Gläserstärke

a) bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,

b) bei Erkrankten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist.

Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser

zuzüglich je Glas bis zu 11,00 €

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Glaskörpertrübungen, Linsentrübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- Fortfall der Pupillenverengung (z. B. absolute und reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
- bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Cyklitis),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ciliarneuralgie,
- bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- bei totaler Farbenblindheit,
- unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Lichtempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- bei Gläsern ab + 10,0 dpt wegen Vergrößerung der Eintrittspupille.

3. Andere Sehhilfen

Lässt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineal, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenbrille u.a.) als beihilfefähig anerkannt werden.

4. Kontaktlinsen

Die Mehraufwendungen sind nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmen nach § 33 Abs. 3 SGB V beihilfefähig. Sofern hierbei Aufwendungen für Kurzzeitlinsen geltend gemacht werden, sind diese bis zu 154,00 € (sphärisch) bzw. bis zu 230,00 € (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, sind nur die vergleichbaren Kosten nach Nrn.2.2 und 2.3 der Anlage 4 zu § 21 Satz 1 ThürBhV beihilfefähig für

- eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinsen und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie.

Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Im Übrigen sind die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre, bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre, vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Brechkraft) geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- sich die Kopfform geändert hat.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Die Aufwendungen für

- Bildschirmbrillen,
- Brillenversicherungen,
- Etuis und
- Reinigungs- und Pflegemittel für Kontaktlinsen

sind nicht beihilfefähig.